

SATZUNG
für den Besuch von Kindertageseinrichtungen
der Stadt Neusäß
Vom 20. Dezember 2013

geändert durch Satzung vom 23.07.2019 (in Kraft ab 01.09.2019)

Die Stadt Neusäß erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Stadt Neusäß betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
 - a) Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet. Aufgenommen werden Kinder, die den 6. Lebensmonat vollendet haben.
 - b) Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder, die bis zu Beginn des gewünschten Aufnahmetermins mindestens 2 Jahre und 6 Monate alt sind.
 - c) Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder zwischen sechs bis zwölf Jahren richtet.
- (2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die betreuten Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen. Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Wochenstunden sowie bei der Betreuung von Schulkindern zulässig.
- (3) Kindertagesstätten dienen gemeinnützigen Zwecken. Durch deren Betrieb wird von der Stadt Neusäß kein Gewinn erzielt.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Neusäß stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze.
Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neusäß haben. Kinder mit auswärtigem Hauptwohnsitz können nur aufgenommen werden, wenn dadurch zum Zeitpunkt der Aufnahme kein ortsansässiges Kind abgewiesen werden muss.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Neusäß.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Personenvorsorgeberechtigten mit der Kindertagesstätte vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat die Stadt Neusäß bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen bei der Hessing Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum abgeschlossen.

§ 5

Dringlichkeit

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten der Stadt Neusäß erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sie ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- (2) Sind nicht genügend Plätze verfügbar wird die Platzvergabe nach folgender Dringlichkeit vorgenommen:
 - a) Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und für die keine weitere Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
 - b) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. bei denen eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus einem schwerwiegenden Grund (z.B. Krankheit eines Elternteils) notwendig ist.
 - c) Weitere Platzvergabe in der Reihenfolge des Alters der angemeldeten Kinder, ausgehend vom ältesten Kind bzw. sonstige freie Plätze entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen.
- (3) Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes ausschlaggebend. Die zukünftige Zuordnung einer Dringlichkeitsstufe ist glaubhaft zu machen.
- (4) In besonderen Fällen kann von der Dringlichkeitseinstufung nach Abs. 2 abgewichen werden.

§ 6

Nachweise und Informationspflicht

- (1) Spätestens bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist ein Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben bezüglich des Aufenthaltsortes und ihrer Person zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Es besteht die Pflicht, der Stadt Neusäß Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Neusäß rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeiten der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist. Die Kernzeiten werden in den einzelnen Kindertageseinrichtungen individuell geregelt.
- (2) Die Festlegung der Bring- und Abholzeiten wird in den einzelnen Kindertagesstätten individuell geregelt.

- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien bis zu 4 Wochen, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien bis zu je einer Woche geschlossen.
- (4) Die Schließzeiten nach Abs. 3 legt die Leitung der Einrichtung jährlich fest und gibt diese den Personenvorsorgeberechtigten bekannt. Die Vorschläge der Personenvorsorgeberechtigten finden dabei, soweit möglich, Berücksichtigung. Die Schließzeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (6) Muss eine Kindertagesstätte aus Gründen der höheren Gewalt, wie Wasser-, Brand-, Sturm- schaden bzw. anderer zwingender Schließstatbestände, für kurze Zeit geschlossen werden, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Beitragsrückerstattung.

§ 8

Buchungszeit

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren (Anmeldung, Buchungszeitänderungen).
- (2) Buchungszeiten von unter 3 Stunden täglich bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sind nicht möglich. Pro Woche ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden bzw. 4 Stunden pro Tag als sog. Kernzeit vorgegeben. Über diese Kernzeit hinaus sind im Rahmen der Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten Buchungen von 4 bis max. 12 Stunden täglich möglich. Buchungszeiten von unter 3 Stunden sind nur in der Krippe und für Schulkinder möglich. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 9

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular der Kindertageseinrichtung) durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte. Die Anmeldezeiten werden rechtzeitig durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Neusäß veröffentlicht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) zur Vertretung der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.
- (4) Die Aufnahme des Kindes kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt über die Aufnahme der angemeldeten Kinder.
- (6) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 3 geregelten Dringlichkeit.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt unbefristet. Die §§ 11 und 12 bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätte kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind deshalb verpflichtet, für einen regelmäßigen Besuch des Kindes unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungs- und Buchungszeiten zu sorgen. Die Leitung der Einrichtung legt im Benehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzeption). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Aufsichtspflicht über das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Sofern das Kind alleine nach Haus gehen darf, haben die Personensorgeberechtigten eine Erklärung abzugeben, in der u.a. der Träger und das beschäftigte Personal von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt werden. Trotz ent-

sprechender Vereinbarung oder Erklärung darf das Kind ausnahmsweise nicht allein heimgeschickt werden, wenn gefahrenerhöhende Umstände es nicht erlauben, das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen zu lassen.

- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das Kindergartenpersonal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung entstandenen Kosten können den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 11

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Krankheit vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist, oder bei Läusebefall eine schriftliche Erklärung durch die Personensorgeberechtigten vorgelegt wird, dass eine Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fehlt,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

- e) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - f) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - g) die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Neusäß. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 13

Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages während der letzten drei Monate Juni bis August ist grundsätzlich nicht möglich, außer die Personensorgeberechtigten verziehen aus dem Stadtgebiet oder die Unterbringung des Kindes in einer integrativen oder förderintensiven Einrichtung ist erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Neusäß nur auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten.

§ 14

Gebühren

Die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen richten sich nach der Gebührensatzung für die Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden im Allgemeinen nach Vereinbarung statt.

§ 16

Unfallversicherung

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Auch für Besucher der Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 17

Haftung

- (1) Die Stadt Neusäß haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Neusäß für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte entstehen.

§ 18

Verpflegung

- (1) Für Kinder wird grundsätzlich ein warmes Mittagessen angeboten, sofern dies in den einzelnen Einrichtungen aus baulichen und organisatorischen Gründen möglich ist.
- (2) Für Kinder in einer Krippengruppe wird grundsätzlich Mittagessen angeboten. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Krippenleitung, für ihre Kinder das Essen selbst mitzubringen.
- (3) Für Schulkinder wird grundsätzlich Mittagessen angeboten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung) vom 29. April 2009 außer Kraft.

Neusäß, den 20. Dezember 2013

Richard Greiner
Zweiter Bürgermeister